

Schweizerische Offiziersgesellschaft : Protokoll der Generalversammlung vom 13. August 1883 im Schwurgerichtssaale in Zürich

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 46

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

17. November 1883.

Nr. 46.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Protokolle. (Schluß.) — H. Hungerbühler: Elementare Karten- und Terrainlehre. — Dr. G. v. Walter-Walhoffen: Die Kavallerie im Lichte der Neuzeit. — M. Fries: Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung, Mängel und Krankheiten. — Eidgenossenschaft: Grenzfond. Entlassung. Kavallerieverein der Zentralschweiz. Ausmarsch der Offiziersbildungsschule der VI. Division. — Ausland: Deutschland: Gruson's Hartguß-Panzerplatten. Pferdeankauf für die bayerische Armee. Oesterreich: Zweithellige Geschosse. Vermehrung der bosnisch-herzegowinischen Infanterie. Frankreich: Militärischer Ersatz. Das Unterstaatssekretariat im Kriegsministerium. Italien: Ausgewählte Reiter. England: Verbessertes Gepäc. Belgien: Militärorganisation. Rußland: Offiziers-Schießschule. — Verschiedenes: Die Mortalität in den Armeen. — Sprechsaal: Ein Vorschlag betreffend die Beschaffung der Offiziersausrüstungsgegenstände. — Bibliographie.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung vom 13. August 1883

im Schwurgerichtssaal in Zürich.

(Schluß.)

Das Wesentliche dieses Gesetzesentwurfes, den die Kommission sich nur erlaubt zu entwerfen, um ihre Vorschläge desto bestimmter zusammenfassen zu können, geht dahin:

Es sollen die vorhandenen, der Eidgenossenschaft gehörenden und die in Rede stehenden, zweckdienenden Fonds in 3 Klassen gegliedert in Eine Winkelriedstiftung vereinigt und dem wohlthätigen und gemeinnützigen Publikum mehr als bisher empfohlen werden.

In den Invalidenfond im Speziellen sollen Bund und Kantone zusammen (eventuell der Bund allein) jährlich 1 Fr. per Mann legen und die Pensionen für im Instruktionsdienst Verletzte oder die Angehörigen von bei solchen Anlässen Gefallener künftig auf die ordentliche Jahresrechnung des Bundes genommen werden. So würde der Invalidenfond jährlich von Gesetzeswegen einen Zuwachs von Fr. 200,000—220,000 erhalten, während die Bundesversammlung — aber erst seit wenigen Jahren und ohne eine zwingende Gesetzesvorschrift — 100,000 Fr. jährliche Einlage zu Gunsten desselben dekretirte. So geht allerdings die Fond-Ansammlung nur langsam vor sich und kann nur wirksam werden, wenn unserem Lande vergönnt ist, noch viele Jahre im Frieden zu leben. Es darf daher mit der Ausführung nicht länger gezögert werden, und es sind die Vorschläge so gehalten, daß an denselben jedenfalls nicht im Sinne einer Ermäßigung noch etwas abgeändert werden dürfte.

Eine Widerheit der Kommission wollte freilich

weiter gehen und hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, nach welchem die Fonds sofort durch ein zu kontrahirendes Nationalanleihen im Betrag von 20 Millionen Franken zu vermehren wären. So sehr aber die Kommission die Tendenz dieses Vorschlages als richtig gelten lassen mußte, so fand sie doch, daß man mit diesem Vorschlag wohl weder bei der Bundesversammlung, noch beim Schweizervolk durchbringen dürfte, dann aber wohl nichts gethan, sondern Alles beim Alten bleiben würde. Eine Unterstützung unserer Sache durch die Unteroffiziere scheint dieselbe nur fördern zu können und ist gewiß der Natur derselben ganz angemessen.

Ueber die Frage, ob nicht auf dem Wege der Versicherung am ehesten das Ziel erreicht werden könnte, hätte die Kommission gern das Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt, was ihr aber trotz aller Mühe nicht gelang. Es ist eben kaum möglich, sich hierüber mit einiger Sicherheit auszusprechen, weil es an sichern Anhaltspunkten für Schätzung der Verluste der Schweiz in einem Krieg fehlt; aus dem gleichen Grund würde sich auch kaum ein solides Versicherungsinstitut finden, bei welchem der Bund seine Wehrmänner für den Kriegsfall versichern könnte.

Endlich sollte aber die freiwillige Fondansammlung in den Kantonen organisiert werden; sie wird viel weiter führen, als wenn die Gaben in eine Bundeskasse fallen sollten. Hiefür sprechen die Beispiele der Kantone St. Gallen und Zürich.

Singen alle Kantone so vor, so würde im Laufe der Jahre eine sehr bedeutende Summe in kantonalen Winkelriedstiftungen zusammengelegt werden. Diese würden dann auf einmal der Eidgenossenschaft übergeben werden können; sammeln aber nur einzelne Kantone, so würden dieselben nicht geneigt sein zu fusioniren mit denen, welche die Hände in

den Schooß legen und müßig zusehen. In unserem kleinen Land sollte man auch nicht zu viel auf die Staatshilfe abstellen; der Staat ist zu schwach und kann nicht allen Ansprüchen genügen. — Als Arnold von Winkelried die denkwürdigen Worte ausrief: „Sorget für mein Weib und meine Kinder!“ dachte er nicht an die Fürsorge des Staates, sondern an den edlen Opfergeist seiner Mitstreiter und der bei Hause Gebliebenen. Und diese werden ihn auch nicht im Stich gelassen haben!“

Der Referent stellt Namens der Kommission folgende Anträge:

1) Auf dem Wege der Petition wird an die Bundesbehörden das Gesuch gerichtet, es möchte eine eidgenössische Winkelriedstiftung im Sinne des vorgelegten Bundesgesetzentwurfes errichtet werden.

2) Der schweizerische Unteroffiziersverein wird eingeladen, unsere Petition, insofern er mit dem Grundgedanken derselben einverstanden sein sollte, kräftigst zu unterstützen.

Der Referent stellt ferner folgenden persönlichen Zusatzantrag:

1) Die heutige Offiziersversammlung empfiehlt den Sektionen und Offiziersvereinen in den Kantonen auf's angelegentlichste, kantonale Winkelriedfonds zu gründen, oder, wo solche bereits bestehen, nach dem Beispiel der St. Galler und Zürcher Offiziere die Ausübung derselben eifrig und mit Nachdruck zu betreiben. Von diesem Beschluß ist den Sektionen Kenntniß zu geben.

Oberstdivisionär Meyer empfiehlt die Anträge der Kommission zur Genehmigung.

Die Versammlung erhebt sämtliche Anträge des Referenten ohne Diskussion zum Beschluß.

VI. Als künftiger **Forort** wird gemäß dem Antrag der Delegiertenversammlung Luzern bestimmt.

VII. Der Referent des Zentralkomite's, Oberst Meister, bringt in Kürze der Versammlung die **Beschlüsse der Delegiertenversammlung** zur Kenntniß:

Ueber die **Beschlüsse der Waffenversammlungen** referirt Oberst Meister wie folgt:

1) **Generalstab.** Der Generalstab faßte Resolutionen mit Bezug auf das von ihm behandelte Thema: **Bethätigung der Generalstabsoffiziere außerhalb des Dienstes, welche er zur Kenntniß des Generalstabskorps bringen wird.**

2) **Infanterie.** Die Infanterie behandelte in erster Linie das Thema betreffend **Hebung der Infanterie-Kadres.** Die Versammlung der Infanterie-Offiziere beantragt der Generalversammlung, es möchte dieselbe im Sinne der von der Sektion Zürich aufgestellten Motivirung eine Eingabe an das eidg. Militärdepartement richten und in dieser das Ansuchen um Einführung von Spezialkursen für die Infanterie-Unteroffiziere stellen. — Das zweite Thema, **Antrag Waadt, betreffend Administrationsverhältnisse der Wiederholungskurse, wird, weil bereits durch die Behörden erledigt, als dahingefallen erklärt.**

Auf Anregung der Sektion Genf, betreffend vermehrte Munitionsausrüstung, wird der Hauptver-

sammlung beliebt, eine bezügliche Eingabe an das Militärdepartement zu richten.

Das Zentralkomite beantragt, die Wünsche der Infanterie Offiziersversammlung nach vorangegangener Einholung einer ausreichenden schriftlichen Motivirung dem Militärdepartement einzureichen.

Der Antrag wird angenommen.

3. **Genie.** Die Versammlung der Genieoffiziere hörte Vorträge an über die Vereinfachung der Pontonausrüstung, über die Landtorpedo und über das Signalwesen. Resolutionen wurden keine gefaßt.

4. **Artillerie.** Die Artillerieoffiziere behandelten die Rekrutirung der Artillerie und beschließen:

a) Es ist durch Vermittlung des Zentralkomite's der Schweizerischen Offiziersgesellschaft das Militärdepartement zu ersuchen, die Frage zu prüfen, wie in Zukunft durch vermehrte Rekrutirung der Sollbestand der Artillerie auf der geforderten Höhe erhalten werden könne.

b) Es sollen die Bundesbehörden in Form von Zusendung eines bezüglichen Referates geeignete Modifikationen mit Bezug auf die qualitative Art und Weise der Rekrutirung beliebt werden.

c) Es soll den Bundesbehörden der Wunsch ausgesprochen werden, es möchte die Dienstzeit der Artillerie-Hauptleute verlängert werden.

Das Zentralkomite beantragt Zustimmung zu diesen Resolutionen.

Ohne Diskussion wird obiger Antrag genehmigt.

5. **Kavallerie.** Die Offiziere der Kavallerie behandelten die Reorganisation und Verwendung der Landwehrravallerie. Sie beantragen: Es möchte das hohe schweizerische Militärdepartement ersucht werden, zu prüfen, ob nicht auch für die Kavallerie der Landwehr Regimentskommandos errichtet und besetzt werden sollen.

In weitem wird behandelt: **Zuzug der Regimentskommandanten zu den Truppenzusammenzügen.** — **Berittenmachung der Kavallerie-Trompeter** und die Frage des **Winterbeschlages.** — Zustimmung zu den Anträgen des Herrn Oberst Bollinger betreffend **Militärmusik.**

Ohne Diskussion beschließt die Versammlung auf Antrag des Zentralkomite's die Erlassung der gewünschten Eingabe an das Militärdepartement.

6. **Verwaltung.** Die Offiziere der Verwaltungstruppen nehmen das Referat der Kommission betreffend bessere Berittenmachung des Offizierskorps entgegen und sind mit derselben einverstanden, daß die noch nicht beendigten Vorarbeiten mit aller Vollständigkeit durchgeführt werden sollen.

Die Versammlung tritt in die Frage ein: **Wie hat sich das im Februar 1882 provisorisch in Kraft getretene Verwaltungsreglement bewährt, — eventuell nach welchen Richtungen erscheinen Abänderungen angezeigt?** — Besondere Anträge zur Uebermittlung an die Behörden werden nicht vorgelegt.

7. **Sanität.** Die Sanitätsoffiziere behandelten die Frage des **Avancements der Sanitätsoffiziere** und bringen dießfalls bestimmte Vorschläge

zur Uebermittlung an das Militärdepartement, nämlich:

a) Zutheilung eines Arztes mit Majors-Rang für jedes Regiment.

b) Sittirung der Gesetzesbestimmung, wonach die Aerzte mit Oberlieutenants Rang in die Armee treten.

c) Bessere Berücksichtigung der zivilen Thätigkeit und der persönlichen Neigungen der Aerzte bei Versetzungen.

d) Es möchte dem Ermessen der zuständigen Behörden anheimgestellt werden, dem Arzt eines Ambulance-Spitals eventuell auch Majors-Grad und dem Chef des Feldlazareths den Rang eines Oberstlieutenants zu verleihen.

Auf Antrag des Zentralkomite's beschließt die Versammlung Uebermittlung obiger Vorschläge an das Militärdepartement.

8. Veterinärabtheilung. Die Veterinär-offiziere behandelten die Reorganisation der Veterinär Wiederholungskurse. — Ferner wird die Frage behandelt, ob es nicht vorzuziehen sei, daß der Eintritt in die Armee mit dem Lieutenants-Grade erfolge. — Die Frage des Winterbeschlages wurde in Gemeinschaft mit der Kavallerie behandelt. — Die gefaßten Resolutionen lauten:

1) Der Unterrichtsstoff in Veterinär-Wiederholungskursen möchte bestimmt werden.

2) Als Hauptfach möge aufgestellt werden: Leitung einer Pferdekuranstalt.

3) Es möchte darauf gesehen werden, daß die Veterinär-Wiederholungskurse nicht sowohl mit Offiziersbildungsschulen als vielmehr mit Divisionskuranstalten verbunden werden.

4) Es möchte das Militärdepartement dahin wirken, daß die Veterinär-offiziere mit dem Grad eines Lieutenants in die Armee treten und nach Verdienst befördert werden.

Die Versammlung beschließt auf Antrag des Zentralkomite's die Uebermittlung obiger Vorschläge an das Militärdepartement.

VIII. Oberstlieutenant Hungerbühler ver dankt Namens der Anwesenden dem Zentralkomite seine umständliche Leitung.

Schluß der Hauptversammlung 1 1/4 Uhr.

Für das Zentralkomite

der Schweizerischen Offiziersgesellschaft:

Der Präsident: Der Referent:

A. Bögel i, Oberstdiv. U. Meister, Oberst.

Die Sekretäre:

W. Jaenike, Hauptmann im Generalstab.

Haggenmacher, Oberlt., Regimentsadjutant.

Elementare Karten- und Terrainlehre nebst einer Anleitung zum felbmäßigen Kroquiren und einer kurzen Militargeographie der Schweiz. Mit 64 zinkographirten Figuren. Von H. Hungerbühler, Oberstlieutenant im Generalstabe. St. Gallen, Verlag von Huber u. Komp. (E. Fehr), 1883. Preis Fr. 1. 80.

In der richtigen Erkenntniß, daß ein großer Theil des im Auftrage des eidg. Militärdeparte-

ments vom Stabsbureau publizirten Handbuchs über die Terrainlehre, das Kartenlesen und die Reconnoszirungen einer Großzahl von jungen Offizieren, weil nicht technisch vorgebildet, nicht zugänglich ist, hat uns der Verfasser ein Werklein in die Hand gegeben, das jeder Offizier gewiß mit Freuden begrüßen wird. Unterstützt von vieljähriger Erfahrung und gründlichem Wissen hat der Verfasser es verstanden, das nothwendig Wissenswerthe in äußerst logischer Reihenfolge und gemeinfaßlich zu behandeln. Wir sagen ihm Dank dafür. Möge die Frucht seiner Arbeit die sein, daß das Werklein ein unentbehrlicher Begleiter des oben erwähnten Handbuchs werde. Aber nicht nur angehenden und jüngeren Offizieren möchten wir das Büchlein empfehlen, sondern allen denjenigen, die sich um ein richtiges Verständniß unserer Karten interessieren.

Was den Inhalt anbelangt, so spricht sich der I. Abschnitt, „Karten- und Terrainlehre“, aus über: 1. Karten, verglichen mit Landschaftsbildern, 2. Verjüngung, 3. Orientirung, 4. Uebertragung des Erdnetzes auf Karten, 5. das Eintheilungsnetz unserer militärischen Schweizerkarten, 6. Bestimmung der Lage einzelner Blätter großer Kartenwerke innerhalb der Gesamtkarte, 7. der Meter, 8. der Meter verglichen mit Fuß und Schritten, 9. die Minute als Längenmaß auf Karten verwendet, 10. Maßstäbe, 11. Einfluß des Maßstabes auf die Verwendbarkeit der Karten, 12. unsere schweizerischen Militärkarten, 13. Messen horizontaler Raumausdehnungen, 14. Darstellung und Messung vertikaler Raumausdehnungen: a) System der Horizontalkurven, b) Darstellung der Bodenreliefs durch Gefällslinien, 15. Signaturen für Gewässer und Terrainbedeckungen, 16. Taktische Bedeutung der Terraingegenstände, Orientirung im Terrain, 17. das Kartenlesen.

Der II. Abschnitt behandelt „das felbmäßige Kroquiren“ in sehr praktischer Weise, währenddem der

III. Abschnitt sich ausspricht über „Militargeographie der Schweiz“ und behandelt: 1. die Aufgaben der Militargeographie, 2. Die geometrische Figur der Grenze, 3. die Gestaltungen der Bodenreliefs, 4. die Einbruchrichtungen und strategischen Barrieren, 5. Schlußbemerkungen.

In einigen Kapiteln ist dann auf das oben erwähnte Handbuch hingewiesen. M.

Die Kavallerie im Lichte der Neuzeit. Zeitgemäße Studie von Oberst Dr. H. v. Walter-Walhoffen. Zweite, wesentlich vermehrte Auflage. Berlin, 1883. Verlag von Friedrich Luchhardt. Preis Fr. 4.

Der Verfasser hat obige Broschüre zum ersten Male 1878 veröffentlicht. Heute erscheint die zweite Auflage derselben, vermehrt durch einen Anhang, welcher die neuesten Anschauungen über die Verwendung und Bedeutung der Kavallerie behandelt. Oberst v. Walter ist der fruchtbarste österreichische Militär-Schriftsteller auf kavalleristischem Gebiet

und hat sich als solcher nicht nur in Oesterreich allein rasch einen Namen gemacht. Seine Werke dürfen allen Offizieren und speziell denen der Kavallerie wärmstens zum Studium empfohlen werden. Wir nennen unter denselben:

Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Kavallerie im Kriege 1870/71. — Ueber die Gliederung, Führung und Verwendung größerer Kavalleriekörper. — Die Quelle der Siege — und speziell: Der strategische Dienst der Kavallerie. Letzteres Werk ist bereits in Nr. 29, Jahrgang 1879, der „Schweiz. Militär-Ztg.“ besprochen.

O. B.

Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung, Mängel und Krankheiten von Martin Fries, Oekonom und Verfasser mehrerer landwirtschaftlicher Werke. Mit 12 in Farbendruck ausgeführten Tafeln, enthaltend 24 verschiedene Pferderassen, nach Aquarellen von Albert Kull. Stuttgart, 1883. Verlag von Paul Neff. 8°. 259 S. eleg. geb. Preis Fr. 6.

Das Buch behandelt nach obiger Titelangabe ausführlich das Pferd, kurz den Esel, Maulesel und das Maulthier und zwar in einer Weise, daß wir es gerechtfertigt finden, wenn der Verfasser im Vorwort sagt, daß es sein eifrigstes Bestreben war, eine Arbeit zu liefern, die sicherlich bei sorgfältiger Befolgung viel Nützliches und Zweckentsprechendes leisten wird. Das Buch ist so verfaßt, daß es für alle Interessenten brauchbar und für Jedermann verständlich ist.

M.

Erbenoffenschaft.

— (Votshaft) des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Heranziehung des Grenus-Invalidenfonds zur theilweisen Bestreitung der Militärpensionsbeträge. Tit. I. Unter Nr. 29. Juni 1880 erließ die Bundesversammlung ein Postulat (Nr. 208) folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, über die Ausführung von Art. 14, Alinea 3 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpensionsfonds, vom 28. Juni 1878, lautend: „Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist“ — Bericht und Antrag zu hinterbringen, sowie auch zu prüfen, in welcher Weise der Grenus-Invalidenfonds für die Pensionsbedürfnisse Verwendung finden könnte.“

Der erstere Theil des Postulates findet seinen Vollzug dadurch, daß seit dem Jahre 1881 alljährlich Fr. 100,000 in's Budget gestellt und dem Invalidenfonds zugewendet werden.

Zum zweiten Theile des Postulates — der Frage, ob eine Inanspruchnahme des Grenus-Invalidenfonds zu Pensionszwecken zur Zeit zulässig sei — haben wir zunächst den Willen des Testators zu konsultiren. Die bezügliche Stelle des in Rede stehenden Testaments lautet:

„Je veux et entends que tous les capitaux que la dite Confédération retirera de mon hoirie forment sous la dénomination de Caisse Grenus des Invalides un fonds entièrement distinct des autres Caisses fédérales et duquel les intérêts s'accumuleront afin que le revenu du tout soit plus tard employé, cas avenant, comme supplément de secours pour les militaires nécessiteux blessés au service de la Confédération suisse et pour les veuves, les enfants et les pères et mères de tués; je dis supplément parce que les secours de la dite Caisse Grenus ne devront ja-

mais être accordés avant que la dite Confédération ait déjà fait pour cet objet, aux dépens des cantons ou états qui la composent, des sacrifices pécuniaires conformes à l'échelle par elle adoptée à ce sujet après la guerre du Sonderbund.“

Bisher war die Ansicht vorherrschend, es seien die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zutreffend, um an der Hand des Testamentes eine Verwendung von Zinsen des Grenus-Fonds zu Gunsten der Militärpensionsberechtigten eintreten zu lassen; sobald aber dem Bundesrath der Auftrag erteilt worden war, die Frage eingehend zu prüfen, schien es angezeigt, ein Rechtsgutachten darüber einzuholen, welches nunmehr vorliegt und auf folgende Fragestellung basirt ist:

1) Gestattet das fragliche Testament eine Heranziehung des Grenus-Fonds zur theilweisen Bestreitung der laufenden Militärpensionsbeträge, insoweit dieselben gesetzlich nun höher normirt sind als durch die nach dem Sonderbundfeldzug aufgestellte Geldskala festgesetzt worden?

2) Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Modalitäten?

3) Welche Rechtsfolgen würde eine bestimmungswidrige Verwendung des Grenus-Fonds nach sich ziehen?

Der Verfasser des Gutachtens, Herr Nationalrath Niggeler, gelangt in seinen Ausführungen zu dem Schlusse, daß sowohl nach dem gemeinen Rechte als nach den neuen Gesetzgebungen, insbesondere aber nach dem französischen Code civil, mit einer Erbscheinsetzung ein Modus verbunden werden könne, und es habe die Nichterfüllung desselben zur Folge, daß diejenigen Personen, welche den Erblasser ohne Vorhandensein eines Testaments beerbt hätten, je nach Umständen auf Erfüllung des Modus oder auf Herausgabe der Erbschaft klagen können. Die Verjährung der Klage werde nicht vom Todestag des Testators oder vom Antritt der Erbschaft hinweg, sondern erst in dem Zeitpunkte zu laufen anfangen, in welchem der eingesetzte Erbe der Auflage zuwider handle.

Sowohl nach römischem, als speziell nach französischem Rechte müßte aber der Testamentserbe in Verzug gesetzt, d. h. zur Erfüllung des Modus aufgefordert werden, bevor er auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden dürfte, oder könnte er mindestens, falls eine solche Aufforderung nicht vorausgegangen, jene Klage dadurch abwenden, daß er vor der Urtheilsfälligkeit der Vorschrift des Testators nachkommen würde.

Bei dieser Schlussfolgerung geht der Verfasser des Gutachtens von der Voraussetzung aus, daß die Erfüllung des Modus physisch oder moralisch möglich sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde der im Testament Eingesetzte trotz der Nichterfüllung der Auflage die Erbschaft behalten.

Der Modus sei eben keine Bedingung; der Erbe erwerbe die mit einem solchen belastete Erbschaft sofort und übernehme bloß die Verpflichtung, denselben zu erfüllen, eine Verpflichtung, welche dahinsinken müsse, wenn ohne jegliches Verschulden seitens des Erben die Erfüllung überhaupt nicht stattfinden könne. In dessen Falle der Wille des Testators, wenn er auch nicht genau befolgt werden könne, doch soweit als möglich beachtet werden.

Da dieser Punkt für die Beantwortung der zwei ersten Fragen von Wichtigkeit ist, so belegt der Verfasser seine Ansicht durch eine Menge weiterer Citate aus auswärtigen Gesetzgebungen und Autoren.

Nach den Grundsätzen des internationalen Rechts werden die aufgeworfenen Fragen nach dem Genfer-Gesetze zu beurtheilen sein, weil der Testator in Genf seinen Wohnsitz hatte und weil auch dort sein Vermögen lag, beziehungsweise die Erbschaft eröffnet und angetreten wurde.

Nun bestehe aber im Kanton Genf in der vorliegenden Materie noch das französische Recht in Kraft, so daß die oben entwickelten Grundsätze des letzteren Rechtes in Anwendung zu bringen seien. Es sei dies insofern von Bedeutung, als nach der Ansicht der französischen Autoren der Honorirte nur dann, wenn er zuvor bezüglich der Erfüllung des ihm auferlegten Modus in Verzug gesetzt worden, auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden oder doch diese Klage mindestens dadurch abwenden könne, daß er die Auflage noch vor dem Urtheilsprüche erfüllt.